

RS Vwgh 1997/7/2 93/12/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §45;

B-VG Art20 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/12/0125 E 20. Dezember 1995 RS 4

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH dient auch die "Wohlverhaltenspflicht", die den Beamten schlechthin (also ohne Rücksicht auf seine Funktion und seinen Arbeitsplatz) nach § 43 Abs 2 BDG 1979 trifft, unter anderem der Erhaltung des "Betriebsfriedens" und der guten Zusammenarbeit innerhalb der Behörde(n) (Hinweis E 11.12.1985, 85/09/0223, VwSlg 11906 A/1985, E 4.9.1989, 89/09/0076, E 25.6.1990, 89/09/0164, E 4.9.1990, 88/09/0013, E 16.11.1995, 93/09/0054). Daher ist bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit auch auf diesen Bereich Bedacht zu nehmen. Massive Beeinträchtigungen dieser zwischenmenschlichen Beziehungen und damit des Dienstbetriebes, die durch (psychische) Krankheiten, aber auch durch habituelle Charaktereigenschaften und leichtere geistige Störungen eines Beamten hervorgerufen werden, können dessen Dienstunfähigkeit iSd § 14 Abs 3 BDG 1979 begründen und zwar unabhängig davon, wie der Beamte die ihm auf seinen Arbeitsplatz konkret zur Wahrnehmung zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993120122.X04

Im RIS seit

25.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at